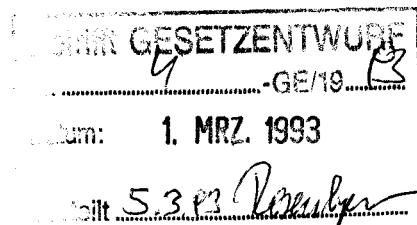


AIPPI

Internationale Vereinigung
für gewerblichen Rechtsschutz
ÖSTERREICHISCHE LANDESGRUPPE3/SN-288/ME
c/o Dipl.Ing. Dr. Hans Collin
A-1070 Wien, Mariahilferstr. 50
Tel. 0222 93-16-01, Fax 0222 93-16-01-38

An das

Bundesministerium für
Wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat für den gewerblichen RechtsschutzKohlmarkt 8-10
1014 Wien

Betr.: 1710-GR/92

Gebrauchsmustergesetz und Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz
geändert wird; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. O. Rafeiner!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Landesgruppe der AIPPI dankt für die Einladung zur Stellungnahme zu den oben angeführten Gesetzen und gestattet sich, dazu folgendes darzulegen:

A.) Ad "Gebrauchsmustergesetz (GMG)":Ad I. Allgemeine Bestimmungen:Ad § 1:

Es wird vom Standpunkt der Praxis besonders begrüßt, daß gemäß § 1, Abs.(2) auch "die Programmlogik" als gebrauchsmusterschutzfähig angesehen wird, "die Programme für Datenverarbeitungsanlagen zugrundeliegt".

Ad § 1, Abs.(4):

In Zeile 3 sollte zur Klarstellung hinter "als" "nur" eingefügt werden, um den Gebrauchsmusterschutz für die Kombination der in § 1, Abs.(3), angeführten Gegenstände mit an sich gebrauchsmusterschutzfähigen Erfindungen (§ 1, Abs.(1) und (2)) nicht auszuschließen.

Ad § 3, Abs.(3), Ziffer 1:

Es wird auf die wiederholt aufgezeigte Gefahr der Einführung der Neuheitsschonfrist (auch für den Anmelder eines GM) hingewiesen, so lange nicht der wesentliche

- 2 -

Teil der Industrie-Nationen gleiche Bestimmungen eingeführt hat. Denn bei Ableitung der Priorität für Auslandsanmeldungen können diese sonst durch die Vorbenutzungshandlungen des Anmelders - der der Neuheitsschonfrist vertraute - neuheitsschädlich betroffen werden. Es wird daher empfohlen, die Frage der Neuheitsschonfrist nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls Ziffer 1 zu streichen, auch wenn z.B. Deutschland diese Neuheitsschonfrist im GMG verankert hat. Eine solche kritische Überprüfung ist auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Umwandlung in eine österr. Patentanmeldung angezeigt.

Ad § 7, Abs.(2):

Da § 18 PG nicht rezipiert ist, fehlen Bestimmungen für das zuständige Gericht. Für Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in privatrechtlichen Dienstverhältnissen über diesbezügliche Diensterfindungen wird wohl die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte vorzusehen sein.

Ad II. Anmeldeverfahren:

Ad § 16 (Priorität):

Da nunmehr Patentanmeldungen in GM-Anmeldungen umgewandelt werden können, wird vorgeschlagen, auch die Ableitung einer (von) Priorität(en) aus (einer) österr. Patentanmeldung(en) hier zu verankern ("innere Priorität").

Ad § 27:

Da oftmals ein GM-Schutz angestrebt wird, um umgehendst zu einem Verbietungsrecht zu gelangen, wird die hiermit ermöglichte beschleunigte Registrierung besonders begrüßt. Damit dieses Instrument praktisch ausreichend wirksam ist, wird gebeten zu prüfen, ob hier nicht besondere Maßnahmen für eine beschleunigte Gesetzmäßigkeitsprüfung, z.B. entsprechend kurze Fristen auf diesbezüglichen Antrag nach § 27 (1), gesetzt werden können.

Ad III. Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung:

Ad § 30:

Ergänzend zum Institut der "Abhängigerklärung" wäre wohl auch die Einführung des Instituts der "Zwangslizenz", insbesondere im Sinne des § 36, Abs.1, PG, ins GMG zu überlegen. Denn vor allem schnell registrierte GM, insbesondere mit

- 3 -

geringer Erfindungshöhe, können sehr wohl ein unangenehmes Hindernis für die Benutzung von an sich für die Praxis interessanten Erfindungen darstellen.

Ad VII Gebühren:

Wenn auch die Möglichkeit eines schnellen Schutzes das System des Gebrauchsmusters interessant macht, so wird dennoch um Prüfung gebeten, ob die Höhe der Jahresgebühren so nahe der Höhe der Patent-Jahresgebühren angeordnet werden muß. Damit kann wohl der Anreiz für den GM-Schutz zumindest teilweise reduziert werden, zumal für eine beschleunigte Registrierung eines GM sowieso eine Zuschlaggebühr (§ 46, Abs.(3)) zu zahlen ist; die möglichen Pauschalgebühren (§ 47, Abs.(4)(5))) bringen hier wohl eine zu geringe Ersparnis.

Nebst dem bereits oben erwähnten Institut der Zwangslizenz (als logische Konsequenz zum Institut der Abhängigkeit) wird angeregt, auch für das GMG eine den §§ 31 und 32 PG entsprechende Bestimmung über eine diesbezügliche Befugnis vorzusehen, ohne Gewerbeberechtigung das GM gewerbsmäßig auszuüben.

Ad II. Erläuterungen:

Ad "Allgemeiner Teil":

Zur Klarheit erscheint es empfehlenswert, auf Seite 1 in Zeile 4 hinter "können" "einerseits" und in Zeile 12 hinter "stets" "andererseits" einzufügen.

B.) Ad PG-Novelle:

Ad § 4, Abs.3, ad § 50, ad § 102, Abs.(5):

Wie bereits zum GMG § 30 angeführt, ist bei der PG-Novelle, insbesondere im Zusammenhang mit der Frage der Abhängigkeit, das Institut der Zwangslizenz entsprechend zu erweitern; denn Patente und GM können sich (wesentlich) wechselseitig behindern, was naturgemäß für die Benutzung von für die Praxis interessanten Erfindungen ins Gewicht fallen kann. § 36 PG wäre somit entsprechend zu ergänzen, zumal es Möglichkeiten gibt, eine schnelle Registrierung von GM

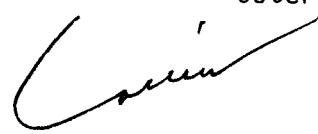
- 4 -

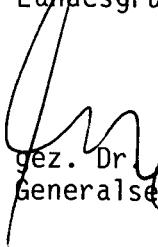
zu erreichen.

Mit besten Grüßen

für die

Österreichische Landesgruppe der AIPPI


gez. Prof. Dipl. Ing. Dr. Collin
Präsident


gez. Dr. Gladt
Generalsekretär